

**Landesprogramm zur Unterstützung
der Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz
bei der Sicherstellung von Hygienemaßnahmen
anlässlich der Corona-Pandemie**

**Förderkriterien des Ministeriums für Bildung
vom 29.01.2021**

1. Zweck der Förderung

Die Förderung stellt eine finanzielle Unterstützung für die in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie entstehenden Kosten der Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Umsetzung von Hygienekonzepten dar.

2. Gegenstand der Förderung, Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie ist die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen zur Verbesserung der Hygiene und zur Umsetzung der Hygienepläne unter besonderer Berücksichtigung der Bedingungen während der Corona-Pandemie, wie zum Beispiel

- Schutzmasken
- Desinfektionsmittel
- CO²-Sensoren.

3. Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger sind alle Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz, die den Anforderungen des Kindertagesstättengesetzes entsprechen.

4. Art und Umfang der Förderung

Das Land stellt Fördermittel im Gesamtumfang von 2,6 Mio. Euro für die Durchführung von Maßnahmen nach diesen Förderkriterien zu Verfügung. Die Fördermittel können für jede einzelne Tageseinrichtung für Kinder, für die eine eigene Betriebserlaubnis erteilt ist, in eigener Trägerschaft beantragt werden. Allen Tageseinrichtungen für Kinder stehen Mittel bis zu einer Höhe von jeweils 1.000 Euro zur Verfügung. Die bewilligten Mittel können die angefallenen Kosten auch zu 100 % decken.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Träger einer oder mehrerer Tageseinrichtungen für Kinder beantragt die Förderung beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Prüfung der Verwendung erfolgen ausschließlich in elektronischer Form. Das Antragsformular ist ab dem 08. Februar 2021 über ein Online-Portal zugänglich. Für die Aufnahme der Träger in das Landesprogramm ist bis 31. März 2021 eine Registrierung über das Online-Portal mit der Vervollständigung der abgefragten und erfassten Trägerdaten sowie der Angabe, für welche Einrichtungen voraussichtlich die Mittel verwendet werden, notwendig. Vorab werden die Träger durch ein Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung über das genaue Verfahren in Kenntnis gesetzt.

Der vollständige Mittelabruf hat bis 31. Oktober 2021 zu erfolgen.

6. Ausnahmen

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung kann von den Regelungen dieser Förderkriterien im Einzelfall abweichen, wenn es die jeweilige räumliche, personelle oder sonstige Situation in der Kindertageseinrichtung erfordert.

7. Geltungsbeginn, Regelung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Diese Förderkriterien gelten ab dem 8. Februar 2021, wobei die in Ziffer 5 festgelegten Antragsfristen zu beachten sind. Der vorzeitige Maßnahmebeginn gilt ab 8. Februar 2021 als erteilt.

8. Verwendungsnachweisprüfung

Die Prüfung der Verwendung erfolgt durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Soweit hier keine abweichende Regelung erfolgt, gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 20. Dezember 2002 zu § 44 Abs.1 Landeshaushaltsordnung.

Ist der Adressat der Bewilligung eine juristische Person des Privatrechts so kann im Einzelfall gemäß Ziffer 5.3, Teil I der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO in den Allgemeinen Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid die Erbringung einer Sicherheitsleistung geregelt

werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein etwaiger Erstattungsanspruch ansonsten nicht durchgesetzt werden kann. Näheres regelt ein Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung.

9. Inkrafttreten

Die Förderkriterien werden auf dem Kita-Server www.kita.rlp.de des Ministeriums für Bildung veröffentlicht und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.